Verlagsort Breslau

Amtliche Mitteilungen

des Treuhänders der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Schlesien

Herausgegeben von dem Treuhänder der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Schlesien, Breslau 5, Schweidnitzer Stadtgraben 16. * Fernruf 241 54. Zweigstelle Gleiwitz, Schlageterstr. 2 * Fernruf 4772. Erscheint am 5., 15. u. 25. jed. Mts. * Bestellungen durch die Post oder beim Verlag. * Bezugspreis beträgt monatl. 60 Pfg. einschl. 6 Pfg. Postzustellgebühr

Für den Inhalt verantwortlich: Regierungsassessor Hans Tornow, Breslau 5, Schweidnitzer Stadtgraben 16
Druck und Verlag: NS-Druckerei, Gauverlag-NS-Schlesien, Breslau 2, Flurstr. 4. Tel. 525 51, 525 55, Hausanschluß 83. Postscheck Breslau Nr. 46660

Abdruck nur unter Quellenangabe gestattet

2. Jahrgang | Nr. 18 | 25. Juni 1936

Inhalt

I. Allgemeine Bekanntmachungen des Treuhänders der Arbeit — Seite

32. Vertragsbruch in landwirtschaftlichen Betrieben . . . . . I 203
33. Vom Arbeitsvertrag. Eine arbeitsrechtliche Selbstbesinnung . . . . . I 204

II. Bekanntmachung von Tarifordnungen und Richtlinien für den Inhalt von Betriebsordnungen und Einzelarbeitsverträgen mit Ausnahme der Heimarbeit

68. Abänderung der Tarifordnung für Betriebe und Betriebsabteilungen, in denen das Säumen von Taschentüchern oder verwandten Artikeln ausgeführt wird, für die Kreise Lauban, Görlitz, Löwenberg i. Schles. und Bunzlau vom 1. Februar 1936. Vom 10. Juni 1936 . . . . . II 204
69. Tarifordnung, betr. Urlaub für das Baugewerbe und Baunebengewerbe für das Gebiet des Deutschen Reichs vom 2. Juni 1936 . . . . . II 205
70. Aufhebung der Tarifordnung für das Maler- und Lackiererhandwerk im Wirtschaftsgebiet Schlesien vom 10. Juli 1935. Vom 6. Juni 1936 . . . . . II 207
71. 2. Aenderung der Tarifordnung für die Betriebe des Baugewerbes bei den Bauvorhaben des Reiches, seiner Gebietskörperschaften und der Reichsautobahnen vom 25. Oktober 1935. Vom 25. Mai 1936 II 207
72. Ergänzung der Tarifordnung für die Süßwarenindustrie im Deutschen Reich vom 7. März 1936. Vom 2. Juni 1936 . . II 208

III. Heimarbeit — Seite

19. Tarifordnung für Herstellung von handgeformten Puppenteilen aus Druckpappe und von Puppenhänden aus Papiermasse (Papiermaché) in den Treuhänderbezirken Mitteldeutschland, Bayern, Sachsen, Schlesien und Südwestdeutschland vom 6. Mai 1936 . . . . . III 208
20. Gleichstellung von Hausgewerbetreibenden in der Herstellung von handgeformten Puppenteilen aus Druckpappe und von Puppenhänden aus Papiermasse (Papiermaché) in den Treuhänderbezirken Mitteldeutschland, Bayern, Sachsen, Schlesien und Südwestdeutschland vom 6. Mai 1936 III 210

IV. Gesetze, Verordnungen und Erlasse

29. Vierte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Einführung eines Arbeitsbuches. Vom 9. Juni 1936 . . IV 211
30. Anordnung des Präsidenten der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung über die Führung des Arbeitsbuches in der Binnenschiffahrt. Vom 4. Juni 1936 . . . . . IV 211
31. Erlaß über die Zulassung von Betrieben der Ledererzeugung und der Herstellung von Lederhandschuhen zur verstärkten Kurzarbeiterunterstützung. Vom 27. Mai 1936 . . . . . IV 212

V. Aus der Rechtsprechung

7. Beschluß des sozialen Ehrengerichts für den Treuhänderbezirk Ostpreußen. Vertragsbruch in landwirtschaftlichen Betrieben . . . . . V 212

I. Allgemeine Bekanntmachungen des Treuhänders der Arbeit

32. Vertragsbruch in landwirtschaftlichen Betrieben*)

Die übergroße Zahl von Vertragsbrüchen in landwirtschaftlichen Betrieben im Wirtschaftsjahr 1935 und die auch noch im Wirtschaftsjahr 1936 festzustellenden Vertragsbrüche veranlassen mich, darauf hinzuweisen, daß in § 10 der Tarifordnung für die landwirtschaftlichen Arbeiter im Wirtschaftsgebiet Schlesien vom 12. Februar 1936 die Vertragsdauer und die Kündigung von Arbeitsverträgen der landwirtschaftlichen Arbeiter für das Wirtschaftsgebiet Schlesien eine einheitliche Regelung gefunden haben. Es widerspricht dem Sinn

Nach § 31 Absatz 1 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit ist ein Abdruck der für einen Betrieb geltenden Tarifordnung in jeder Betriebsabteilung an geeigneter, den Angehörigen des Betriebes zugänglicher Stelle auszuhängen.

des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit und der dort in § 2 Abs. 2 für das Gefolgschaftsmitglied festgelegten Pflicht, dem Führer des Betriebes die in der Betriebsgemeinschaft begründete Treue zu halten, wenn Gefolgschaftsmitglieder ohne Einhaltung der in der Tarifordnung vorgeschriebenen Kündigungsfrist ihr Arbeitsverhältnis vorzeitig lösen, um eine ihnen mehr zusagende Arbeit zu übernehmen. Die vorzeitige Lösung eines Arbeitsverhältnisses ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes gestattet. § 10 Abs. 8 der Tarifordnung sieht als wichtigen Grund zur fristlosen Kündigung insbesondere Tätlichkeiten, grobe Beleidigungen, unsittliche Zumutungen im Arbeitsverhältnis, beharrliche Verweigerung oder grobe Vernachlässigung der Dienstleistung, wiederholt unpünktliche Lohnzahlung, anhaltend schlechte Kost und gesundheitsschädliche Wohnung an.

Ich fordere hiermit alle Gefolgschaftsmitglieder auf, die Bestimmungen der Tarifordnung genauestens zu beachten, insbesondere sich an die dort vorgeschriebenen Kündigungsfristen zu halten. Sollten trotz meiner Vorschrift in § 10 der Tarifordnung und trotz dieser erneuten Aufforderung Vertragsbrüche in landwirtschaftlichen Betrieben sich ereignen, werde ich unnachsichtlich gegen die Gefolgschaftsmitglieder einschreiten. Ich werde gegen sie das Verfahren vor dem sozialen Ehrengericht einleiten oder den Antrag auf Strafverfolgung vor den ordentlichen Gerichten stellen. Die Gefolgschaftsmitglieder mögen sich vor Augen halten, daß sie in diesem Fall mit Verwarnung, Verweis, Geldstrafe und Gefängnis bestraft werden können.**)

Breslau, den 17. Juni 1936.

In Vertretung:

Schnuhr.

*) **) Vgl. auch den Seite 212 abgedruckten Beschluß des sozialen Ehrengerichts für den Treuhänderbezirk Ostpreußen.

33. Vom Arbeitsvertrag. Eine arbeitsrechtliche Selbstbesinnung

Der heutigen Nummer der „Amtlichen Mitteilungen" liegt aus der Zeitschrift „Deutsches Arbeitsrecht" eine Abhandlung über den Arbeitsvertrag von Herrn Ministerialdirektor Dr. Mansfeld bei*). Die künftige Regelung des Arbeitsverhältnisses ist von größter praktischer Bedeutung und bereits in der Oeffentlichkeit lebhaft erörtert worden. Die zahlreichen dabei auftretenden Probleme sind in dem beiliegenden Sonderdruck eingehend und klar behandelt. Ich halte es für wichtig, daß jeder, der mit sozialpolitischen Fragen zu tun hat, sich mit den in dem Aufsatz angeschnittenen Fragen vertraut macht.

*) Der Sonderdruck hat bereits einem Teil der vorigen Nummer beigelegen.

Breslau, den 15. Juni 1936.

Walter Schuhmann.

II. Bekanntmachung von Tarifordnungen und Richtlinien für den Inhalt von Betriebsordnungen und Einzelarbeitsverträgen mit Ausnahme der Heimarbeit

68. Abänderung der Tarifordnung für Betriebe und Betriebsabteilungen, in denen das Säumen von Taschentüchern oder verwandten Artikeln ausgeführt wird, für die Kreise Lauban, Görlitz, Löwenberg i. Schles. und Bunzlau vom 1. Februar 1936. Vom 10. Juni 1936

Tarifregister Nr. 613/6

Reichsarbeitsblatt Nr. 18
vom 25. Juni 1936

Der Treuhänder der Arbeit
für das Wirtschaftsgebiet
Schlesien

Breslau, den 10. Juni 1936

Gemäß § 32 Absatz 2 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. Januar 1934 (Reichsgesetzblatt I, Seite 45) wird nach Anhörung eines Sachverständigen-Ausschusses die

Tarifordnung für die Betriebe und Betriebsabteilungen, in denen das Säumen von Taschentüchern oder verwandten Artikeln (Betriebsarbeit) ausgeführt wird, vom 1. Februar 1936

(Reichsarbeitsblatt Nr. 5 vom 15. 2. 1936, Seite VI 103*) wie folgt abgeändert:

1. Im Abschnitt „Stücklöhne" (§ 3) werden die Ziffern 7, 8 und 11 gestrichen.
2. Der letzte Absatz der Ziffer 10 des gleichen Paragraphen wird gestrichen und durch folgenden Absatz ersetzt:

   „Die Zahl der je Naht (Auszug) gezogenen Fäden bleibt unberücksichtigt. Kreuzziernähte gelten als zwei Nähte."

Walter Schuhmann.

*) Vergleiche: Amtliche Mitteilungen Nr. 6 vom 25. Februar 1936, Seite 66.

69. Tarifordnung, betr. Urlaub für das Baugewerbe und Baunebengewerbe für das Gebiet des Deutschen Reichs vom 2. Juni 1936

Tarifregister Nr. 95/7

Reichsarbeitsblatt Nr. 17
vom 15. 6. 1936, S. VI 548

Der Treuhänder der Arbeit
für das Wirtschaftsgebiet
Brandenburg
als Sondertreuhänder der Arbeit
für die Regelung des Urlaubs
im Bau- und Baunebengewerbe

Berlin, den 2. Juni 1936

Gemäß § 33 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 45) in Verbindung mit der Sechzehnten Durchführungsverordnung zu diesem Gesetz erlasse ich nach Beratung im Sachverständigenausschuß folgende

Tarifordnung:

§ 1

Geltungsbereich

1. Oertlicher Geltungsbereich: **Das Gebiet des Deutschen Reiches.**

2. Fachlicher und persönlicher Geltungsbereich: **Jeder gewerbliche Arbeiter, der in einem Industrie- oder Handwerksbetriebe des Baugewerbes oder eines der nachstehenden Baunebengewerbe beschäftigt ist,** hat Anspruch auf **Urlaub** nach Maßgabe folgender Bestimmungen.

Als Baugewerbe im Sinne dieser Tarifordnung gelten:

Hoch-, Beton- und Tiefbaugewerbe und die Abbruchbetriebe (ausgenommen sind reine Eisenkonstruktionsbetriebe),

Straßenbaugewerbe einschl. des Steinsetz- und Pflastergewerbes, des Straßenwalzengewerbes sowie der Asphalt- und Teerstraßenbaubetriebe,

Zimmereigewerbe.

Als Baunebengewerbe gelten:

Malergewerbe einschl. der Eisenanstrich- und Entrostungsbetriebe,
Stukkateur-, Gipser-, Putzer- und Rabitzergewerbe,
Dachdeckergewerbe einschl. der Handwerksbetriebe des Asphalteurgewerbes,
Steinholzgewerbe,
Platten-, Fliesen- und Parkettlegergewerbe,
Betriebe für feuerungstechnische Anlagen einschl. Schornsteinbau sowie Ring- und Backofenbau,
Isoliergewerbe einschl. der Betriebe der Wärme-, Kälte- und Schallschutztechnik,
Dichtungsgewerbe,
Ofensetzereien,
Brunnen- und Pumpenbau,
Gerüstbau einschl. Bauaufzugsbetriebe,
Bauglasereien einschl. der Kunstverglasung,
Steinmetzgewerbe ohne Bildhauergewerbe,
Terrazzomachergewerbe,
Rohrer- und Stackergewerbe.

§ 2

Urlaubsdauer

1. Die Urlaubsdauer beträgt nach einer Arbeitszeit von mindestens 32 Wochen 4 Tage oder von mindestens 48 Wochen 6 Tage.

2. Nach einer Beschäftigungszeit von mindestens 32 Wochen erhalten Schwerbeschädigte im Sinne des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 12. Januar 1923 in Verbindung mit dem Gesetz vom 8. Juli 1926 6 Tage, Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr 8 Tage; nach einer Arbeitszeit von mindestens 48 Wochen erhalten Schwerbeschädigte 9 Tage, Jugendliche 12 Tage Urlaub.

§ 3

Urlaubskarte

1. Für jeden Gefolgsmann hat der Betriebsführer eine bei den Postämtern gegen Bezahlung erhältliche Urlaubskarte auszustellen, die in drei Teilen zu je 16 Wochenabschnitten insgesamt 48 Wochenabschnitte enthält. Es dürfen nur die von der Deutschen Reichspost bezogenen Urlaubskarten verwendet werden.

2. Wechselt der Gefolgsmann die Arbeitsstätte, so ist die Urlaubskarte, wenn sie noch nicht verfallen ist (§ 12), im nachfolgenden Betrieb weiter zu verwenden (§ 6 Abs. 2).

§ 4

Urlaubsmarken

1. Der Betriebsführer hat bei der Lohnzahlung als zusätzliche Leistung zum Lohn für jede Lohnwoche Urlaubsmarken in Höhe von 2 v. H., bei Schwerbeschädigten von 3 v. H. und bei Jugendlichen von 4 v. H. des Bruttolohnes der Woche, auf eine durch 5 teilbare Summe gerundet, in die Urlaubskarte einzukleben und sogleich mit dem Datum der Lohnzahlung in Tinte zu entwerten. Die Rundung findet in der Weise statt, daß bei der Berechnung der in Marken zu verklebenden Summe Beträge bis zu 2 Rpf. unberücksichtigt bleiben, Beträge von mehr als 2 Rpf. als 5 Rpf. gerechnet werden.

2. Die Urlaubsmarken werden von den Postämtern in verschiedenen Werten ausgegeben. Die Marken dürfen nur von der Post bezogen werden.

3. Der Betriebsführer ist verpflichtet, möglichst hochwertige Marken zu verkleben. Reichen beim Wechsel der Arbeitsstätte innerhalb einer Lohnwoche die Markenfelder des entsprechenden Wochenabschnittes für den nachfolgenden Betrieb nicht aus, so können ausnahmsweise Felder des folgenden Wochenabschnittes verwendet werden. Es ist Vorsorge zu treffen, daß die restlichen Markenfelder dieses Wochenabschnittes für die laufende Woche ausreichen.

§ 5

Gebühr für die Leistungen der Deutschen Reichspost

Die Deutsche Reichspost erhebt für den Vertrieb der Urlaubsmarken und für die Auszahlung des Urlaubsgeldes eine Gebühr. Die Höhe der Gebühr wird durch Verordnung des Reichspostministers festgesetzt; darin wird auch bestimmt, daß diese Gebühr von dem jeweiligen Unternehmer beim Entwerten der ersten Urlaubsmarke für jeden der drei Kartenteile durch Verkleben von Postwertzeichen auf der Urlaubskarte zu entrichten ist und daß die Wertzeichen sogleich mit dem Datum der Lohnzahlung in Tinte zu entwerten sind.

§ 6

Aufbewahrung der Urlaubskarte

1. Die Urlaubskarte ist während der Dauer des Arbeitsverhältnisses im Betriebe aufzubewahren und zu verwalten; bei der Aufbewahrung der Urlaubskarte und bei der Erhebung des Urlaubsgeldes (§ 8) ist die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Dem Gefolgsmann sowie einem im Sinne des § 6 Abs. 3 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit mit dem Nachprüfungsrecht beauftragten Vertrauensmann ist auf Verlangen Einsicht in

die Urlaubskarten zu gewähren. Der Betriebsführer ist verpflichtet, auf Verlangen die Urlaubskarten dem Treuhänder der Arbeit oder seinem Beauftragten zur Prüfung vorzulegen.

2. Dem Gefolgsmann ist beim Ausscheiden aus dem Betriebe die laufende Urlaubskarte nebst etwaigen älteren noch nicht eingelösten Karten oder Kartenteilen auszuhändigen. Sämtliche Karten hat der Gefolgsmann seinem neuen Betriebsführer zur Verwaltung zu übergeben.

§ 7

Urlaubszeit

1. Das Urlaubsgeld kann, abgesehen von den Fällen der §§ 10 und 11, nur in Verbindung mit der Erfüllung des Anspruches auf die entsprechende Freizeit ausgezahlt werden.

2. Der Urlaub ist nach Wahl des Gefolgsmannes für Urlaubsabschnitte, die sich aus mindestens 32 oder, um weitere je 16 Wochen steigend, aus höchstens 96 Klebewochen ergeben, zusammenhängend zu erteilen, wobei für den Regelfall (§ 2 Ziffer 1) je 16 Wochenabschnitte einem Urlaub von zwei Tagen entsprechen.

3. Der Zeitpunkt des Urlaubsantritts wird von dem Betriebsführer unter tunlicher Berücksichtigung der Wünsche des Gefolgsmannes nach den Bedürfnissen des Betriebes bestimmt; er darf jedoch nicht später als 6 Tage nach dem Tag der Freigabe der Urlaubskarte liegen. Bei einem Urlaubsabschnitt von 96 Wochen ist jedoch auf Verlangen des Gefolgsmannes der Urlaubsbeginn so festzusetzen, daß die 8wöchige Frist des § 9 gewahrt bleibt.

4. Der Urlaub kann auch an die Beendigung der Tätigkeit des Gefolgsmannes angeschlossen werden. In diesem Falle besteht das Arbeitsverhältnis mindestens bis zur Beendigung des Urlaubs fort; die Bestimmung des § 9 wird hierdurch nicht berührt.

5. Während des Urlaubs tritt das Urlaubsgeld auch im Sinne des Sozialversicherungs- und Steuerrechts an die Stelle des Lohnes. Für die Zeit des Urlaubs sind Urlaubsmarken nicht zu kleben.

§ 8

Abheben des Urlaubsgeldes

Das Urlaubsgeld des Gefolgsmannes wird dem Betriebsführer nach näherer Bestimmung des Reichspostministers von der Postanstalt ausgezahlt, in deren Bereich der die Urlaubskarte verwaltende Betrieb liegt. Hierbei sind die für den jeweiligen Urlaubsabschnitt (§ 7 Abs. 2) geltenden, mit Urlaubsmarken beklebten Kartenteile abzugeben; auf ihnen ist vorher der mit Schreibmaschine oder handschriftlich mit Tinte auszufertigende Freigabevermerk vom Betriebsführer und vom Gefolgsmann zu vollziehen. Der Betriebsführer hat von dem abgehobenen Betrag die gesetzlichen Abzüge einzubehalten und dem Gefolgsmann eine Abrechnung auszuhändigen, auf der auch die Urlaubstage zu vermerken sind. Das Urlaubsgeld ist spätestens am Tage vor dem Urlaubsantritt dem Gefolgsmann auszuhändigen.

§ 9

Verfall der Urlaubsmarken

Tritt ein Gefolgsmann, für den Urlaubsmarken für mehr als 96 Wochen geklebt sind, den Urlaub in den auf die 96. Woche folgenden 8 Wochen nicht an, so verfallen jeweils die vor den letzten 96 Wochen geklebten Marken. In diesem Falle hat der Betriebsführer die entsprechenden Eintragungen in der Spalte „Wochenbetrag" der Urlaubskarte zu streichen und gegebenenfalls den Gesamtbetrag der Karte zu berichtigen.

§ 10

Zahlung des Urlaubsgeldes ohne Freizeit

Der Arbeiter kann sich gegen Aushändigung der Urlaubskarte den Betrag der geklebten Marken in nachstehenden Fällen von der Postanstalt, in deren Bereich er seinen Wohnsitz hat, auszahlen lassen:

1. wenn er durch Vorlage des Rentenbescheides nachweist, daß er dauernd erwerbsunfähig geworden ist,
2. wenn er durch Vorlage seines Arbeitsbuches nachweist, daß er eine Tätigkeit in einem Betriebe oder Berufe ausübt, die nicht unter diese Tarifordnung fallen. Er muß zugleich eine Bescheinigung entweder des nachfolgenden Betriebsführers oder der einschlägigen Behörden oder Dienststellen (Finanzamt, Landesversicherungsanstalt, Allgemeine Ortskrankenkasse, Ersatzkrankenkasse usw.) vorlegen, daß der auf das Urlaubsgeld entfallende Lohnsteuerbetrag an das Finanzamt abgeführt ist und etwa darauf ruhende Sozialversicherungspflichten erfüllt sind. Der Betriebsführer braucht die Bescheinigung nur auszustellen, wenn der Berechtigte mit der Verrechnung der abgeführten Beträge als Vorschuß einverstanden ist oder ihm die Beträge erstattet hat.

Die Vorlage der zusätzlichen Ausweise in den Fällen 1 und 2 (Rentenbescheid und Arbeitsbuch) kann ersetzt werden durch eine entsprechende Bescheinigung der zuständigen Behörde oder Dienststelle auf der Urlaubskarte.

§ 11

Zahlung des Urlaubsgeldes im Todesfall

1. Stirbt der Gefolgsmann und verlangt die Ehefrau, ein Kind oder ein Elternteil die Auszahlung des Urlaubsgeldes, so trägt der Betriebsführer in den Freigabevermerk der Urlaubskarte den Todestag und die Höhe des bis dahin aufgelaufenen Wertes der verklebten Marken ein und hebt den Wertbetrag unter Vorlage der Sterbeurkunde oder einer polizeilichen Bescheinigung des Sterbefalles gegen Empfangsbescheinigung bei der zuständigen Postanstalt ab. Alsdann händigt er den Betrag nach Abzug der darauf entfallenden Lohnsteuer und etwaiger Sozialversicherungsbeiträge dem betreffenden Angehörigen aus.

2. Wird das Urlaubsgeld nicht innerhalb von 6 Wochen nach dem Todestage des Gefolgsmannes beim Betriebsführer angefordert, so ist die Karte als verfallen von ihm ohne Ausfüllung des Freigabevermerks, jedoch unter Angabe des Todestages an die zuständige Postanstalt abzuliefern.

3. Stirbt der Arbeiter, für den eine Urlaubskarte ausgestellt ist, zu einer Zeit, in der er keinem unter diese Tarifordnung fallenden Betriebe angehört, so kann die Urlaubskarte von der Ehefrau, einem Kinde oder Elternteil bei der zuständigen Postanstalt gegen Empfangsbescheinigung bar eingelöst werden. Dabei müssen vorgelegt werden die Sterbeurkunde oder eine polizeiliche Bescheinigung des Sterbefalles und eine Bescheinigung des letzten Betriebsführers oder der einschlägigen Behörden oder Dienststellen (Finanzamt, Landesversicherungsanstalt, Allgemeine Ortskrankenkasse, Ersatzkrankenkasse usw.) darüber, daß der auf das Urlaubsgeld entfallende Lohnsteuerbetrag an das Finanzamt abgeführt ist und etwa darauf ruhende Sozialversicherungspflichten erfüllt sind. Der Betriebsführer braucht die Bescheinigung nur auszustellen, wenn der Empfangsberechtigte ihm die Beträge erstattet hat. Die Bescheinigung durch die einschlägigen Behörden oder Dienststellen über die Abführung der Lohnsteuer- und Sozialversicherungsbeträge soll nur ersatzweise in Frage kommen, wenn die Beibringung der

Bescheinigung des letzten Betriebsführers wegen Auflösung des Betriebes oder aus ähnlichem Grunde nicht mehr möglich ist.

§ 12

Verfall der Urlaubskarte

1. Wird die Urlaubskarte nicht binnen zweier Jahre seit dem Entwerten der letzten Marke zur Abhebung des Urlaubsgeldes vorgelegt, so verfällt sie. Wird das Kleben der Marken jedoch innerhalb dieser Frist auf der gleichen oder einer neuen Karte fortgesetzt, so verfallen die Karten erst, wenn seit dem Entwerten der letzten Marke auf der letzten Karte 2 Jahre verstrichen sind.

2. Durch Erwerbslosigkeit wird die Verfallfrist unterbrochen; bei späterer Einlösung der Karte ist die Unterbrechung durch eine Bescheinigung des Arbeitsamtes nachzuweisen.

§ 13

Uebergangsbestimmung

Wer in der Zeit bis zum Inkrafttreten vorstehender Urlaubsmarkenregelung beim gleichen Unternehmer mindestens 24 Wochen ununterbrochen beschäftigt war und am Tage des Inkrafttretens dieser Uebergangsbestimmung noch beschäftigt ist, hat Anspruch

auf einen bezahlten Urlaub von 3 Werktagen,
nach 32 Wochen einen solchen von 4 Werktagen,
nach 40 Wochen einen solchen von 5 Werktagen.

Kürzere, von dem Gefolgschaftsmitglied nicht verschuldete Unterbrechungen dieser Wartezeiten durch Witterungseinflüsse, Materialmangel u. a. sind unerheblich.

Die Wartezeit rechnet vom 1. Januar 1936 an. Bereits genommener Urlaub ist anzurechnen. Sofern das Gefolgschaftsmitglied im Jahre 1935 bei dem gleichen Unternehmer beschäftigt war und weniger als 5 Tage Urlaub gehabt hat, rechnet die Wartezeit vom 1. Oktober 1935 an.

Das für den Zeitraum bis zum 1. September 1936 zu zahlende Urlaubsgeld zahlt der Betriebsführer ohne Verwendung von Urlaubskarten und -marken.

§ 14

Schlußbestimmung

Diese Tarifordnung tritt am 1. September 1936, die Uebergangsregelung des § 13 mit der Veröffentlichung im Reichsarbeitsblatt in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten der Uebergangsregelung treten, soweit in den von dieser Tarifordnung erfaßten Gewerben Urlaubsregelungen auf Grund von Tarifordnungen noch in Geltung sind, diese außer Kraft.

Dr. Daeschner

---

70. Aufhebung der Tarifordnung für das Maler- und Lackiererhandwerk im Wirtschaftsgebiet Schlesien vom 10. Juli 1935. Vom 6. Juni 1936

Tarifregister Nr. 925/2

Reichsarbeitsblatt Nr. 17 vom 15. 6. 1936, S. VI 553

Der Treuhänder der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Schlesien

Breslau, den 6. Juni 1936

Außerkrafttreten einer Tarifordnung

Gemäß § 32 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. Januar 1934 — Reichsgesetzbl. I S. 45 — hebe ich mit Wirkung vom 1. Januar 1936 die Tarifordnung **über den Urlaub für das Maler- und Lackiererhandwerk im Wirtschaftsgebiet Schlesien** vom 10. Juli 1935 (Reichsarbeitsbl. Nr. 22 von 1935, Tarifregister Nr. 925/I*) auf.

Walter Schuhmann

*) Vergleiche: „Amtliche Mitteilungen" Nr. 22 vom 5. August 1935, Seite 253.

---

71. 2. Änderung der Tarifordnung für die Betriebe des Baugewerbes bei den Bauvorhaben des Reiches, seiner Gebietskörperschaften und der Reichsautobahnen vom 25. Oktober 1935. Vom 25. Mai 1936

Tarifregister Nr. 457/6

Reichsarbeitsblatt Nr. 17 vom 15. 6. 1936, S. VI 551

Der Treuhänder der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Brandenburg als Sondertreuhänder

Berlin, den 25. Mai 1936

Tarifordnung zur Abänderung der Tarifordnung für die Betriebe des Baugewerbes bei den Bauvorhaben des Reiches, seiner Gebietskörperschaften und der Reichsautobahnen; Regelung der Wochenendheimfahrten und An- und Rückreisen

Vom 25. Mai 1936

Gemäß § 32 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 45) wird die Tarifordnung für die Betriebe des Baugewerbes bei den Bauvorhaben des Reiches, seiner Gebietskörperschaften und der Reichsautobahnen; Regelung der Wochenendheimfahrten und An- und Rückreisen vom 26. Februar 1936 (Reichsarbeitsblatt Nr. 8 vom 15. März 1936, Tarifregister Nr. 457/5) wie folgt abgeändert*):

Die auf der Insel Helgoland beschäftigten Gefolgschaftsmitglieder, die außerhalb ihres Wohnortes in gemeinsamen Unterkünften oder in Privatquartieren an der Baustelle untergebracht sind, erhalten auf Verlangen freie Wochenendheimfahrten unter Fortfall ihres Lohnes nach ihrem Wohnort und zurück zur Baustelle, und zwar:

Verheiratete alle 6 Wochen, erstmalig nach 8 Wochen
Ledige „ 10 „ „ „ 12 „

Für die Tage der Wochenendheimfahrten ist auf Verlangen Arbeitsbefreiung ohne Lohnzahlung bis zu 3 Arbeitstagen zu gewähren.

Diese Tarifordnung tritt mit dem 1. Juni 1936 in Kraft.

Dr. Daeschner

*) Vergleiche: „Amtliche Mitteilungen" Nr. 33 vom 25. November 1935, S. 363, und „Amtliche Mitteilungen" Nr. 9 vom 25. März 1936, S. 100.

Nach § 31 Absatz 1 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit ist ein Abdruck der für einen Betrieb geltenden Tarifordnung in jeder Betriebsabteilung an geeigneter, den Angehörigen des Betriebes zugänglicher Stelle auszuhängen.

72. Ergänzung der Tarifordnung für die Süßwarenindustrie im Deutschen Reich vom 7. März 1936. Vom 2. Juni 1936

Tarifregister Nr. 139/5

Reichsarbeitsblatt Nr. 17 vom 15. 6. 1936, S. VI 550

Der Treuhänder der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Brandenburg als Sondertreuhänder für die Süßwarenindustrie

Berlin, den 2. Juni 1936

Tarifordnung zur Ergänzung des Ortsklassenverzeichnisses der Tarifordnung für die Süßwarenindustrie im Deutschen Reich*)

Vom 2. Juni 1936

Als vom Herrn Reichs- und Preußischen Arbeitsminister bestellter Sondertreuhänder erlasse ich auf Grund der §§ 32 Abs. 2 und 33 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 45) nach Beratung im Sachverständigenausschuß folgende Tarifordnung:

In das Ortsklassenverzeichnis der Tarifordnung für die Süßwarenindustrie im Deutschen Reich vom 7. März 1936 (verkündet im Reichsarbeitsblatt Nr. 9 vom 25. März 1936) werden nachstehende Orte eingruppiert:

Saarbrücken	Ortsklasse	X
St. Wendel	„	VIII
Neunkirchen	„	VIII
Buß	„	VI
Bad Dürkheim	„	VIII.

Diese Tarifordnung tritt rückwirkend ab 1. Mai 1936 in Kraft.

In Vertretung

Dr. Schmelter

*) Vergleiche: „Amtliche Mitteilungen" Nr. 10 vom 5. April 1936, S. 106.

III. Heimarbeit

19. Tarifordnung für Herstellung von handgeformten Puppenteilen aus Druckpappe und von Puppenhänden aus Papiermasse (Papiermaché) in den Treuhänderbezirken Mitteldeutschland, Bayern, Sachsen, Schlesien und Südwestdeutschland vom 6. Mai 1936

Tarifregister Nr. 1513/1

Reichsarbeitsblatt Nr. 17 vom 15. 6. 1936, S. VI 577

Der Sondertreuhänder der Heimarbeit für die Spielwarenherstellung im Deutschen Reich.

Saalfeld (Saale), den 6. Mai 1936.

Gemäß § 20 Nr. 3 des Gesetzes über die Heimarbeit vom 23. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 214) in Verbindung mit den §§ 32 Abs. 2 und 33 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 45) erlasse ich nach Beratung in einem Sachverständigenausschuß folgende

Tarifordnung:

I. Persönlicher Geltungsbereich

Heimarbeiter und Hausgewerbetreibende (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HAG.) sowie die ihnen gleichgestellten Personen (§ 2 Abs. 2 und 3 HAG.).

II. Sachlicher Geltungsbereich

Herstellung von handgeformten Puppenteilen aus Druckpappe und von Puppenhänden aus Papiermasse (Papiermaché).

III. Räumlicher Geltungsbereich

Die Treuhänderbezirke: Mitteldeutschland, Bayern, Sachsen, Schlesien und Südwestdeutschland.

IV. Allgemeine Entgeltbestimmungen

1. Die in der Tarifordnung enthaltenen Beträge sind Mindestentgelte.

Die Entgelte beziehen sich bei Beinen, Armen und Händen auf je 1 Dutzendpaar, bei Köpfen und Körpern auf je 1 Dutzendstück.

Die Beträge gelten einschließlich Material; die Druckformen werden vom Auftraggeber unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

2. Die Entgelte verstehen sich für verschmierte, glattgeschliffene Ware.

3. Meßverfahren zur Auffindung des Mindestentgelts an Hand der Tarifordnung.

Die Ware wird nur in trockenem Zustand gemessen. Sämtliche Artikel, die diese Tarifordnung enthält und die nicht den Vermerk tragen „Gemessen Stabmaß", werden rund um den größten Umfang gemessen. Oeffnungen werden nicht übermessen, wenn bei dem betreffenden Artikel nichts anderes vermerkt ist.

Anmerkung: Die in Klammern angegebenen Buchstaben beziehen sich auf die Abbildungen des Skizzenblattes. Die Meßlinie ist hervorgehoben.

Babies und Puppen

Körper (d) gemessen:

Von Halsöffnungsrand über Bauch, Rücken zu Halsöffnungsrand.

Köpfe gemessen:

a) Geradhalskopf (g): Von Halsöffnungsrand über Gesicht, Schädel zu Halsöffnungsrand.

b) Kurbelkopf (f): desgl. Die Schädelöffnung wird übermessen.

Beine (a, b) gemessen:

Von der Spitze der großen Zehe über Knie, äußerstem Rand, über Ferse zurück zur großen Zehe.

Arme (e) gemessen:

Vom Daumen über Handgelenk, äußerstem Rand, Ellenbogen, Spitze des kleinen Fingers, quer über die Hand zum Daumen zurück.

Für alle Artikel gilt bei Bruchteilen zwischen zwei aufeinanderfolgenden Zentimeterspannen bis zu ½ cm das Entgelt der unteren und darüber das der folgenden Spanne.

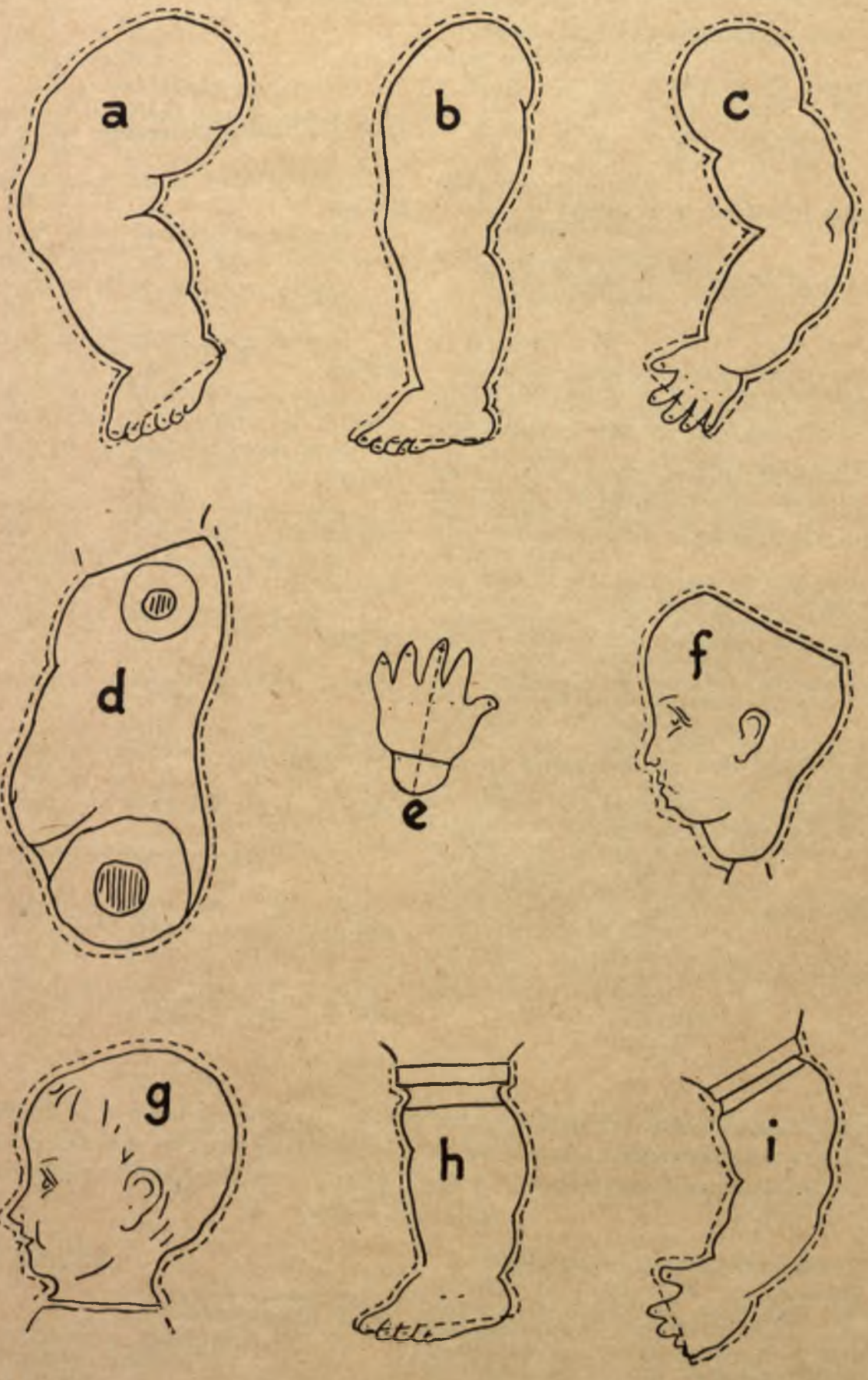
a
b
c
d
e
f
g
h
i

Beispiel: Zwei Babybeine haben den Umfang von 55,3 und 55,6 cm. Nach der vorstehenden Bestimmung ist für das Babybein von 55,3 cm Umfang das Entgelt für Größe 55, für das von 55,6 cm Umfang das Entgelt für Größe 56 zu zahlen.

V. Mindestentgelte

A. Sitz- und Stehsitzbabies

Die Entgelte werden ermittelt, indem die jeweilige Zentimeterzahl mit dem angegebenen Pfennigwert multipliziert (vervielfacht) wird.

Arme	20—23	24—27	28—30	31—34	35—38 cm	
	4	4,2	4,5	4,7	5	Rpf. je cm
	39—42	43—47	48—51	52—55	56—59 cm	
	5,2	5,7	6	6,2	6,5	Rpf. je cm
	60—63	64—67	68—71	72—75	76—80 cm	
	7,5	7,7	8	8,2	8,5	Rpf. je cm
Beine	29—32	33—36	37—40	41—43	44—47 cm	
	4	4,2	4,5	4,7	5	Rpf. je cm
	48—51	52—55	56—59	60—63	64—67 cm	
	5,2	5,5	6	6,3	6,5	Rpf. je cm
	68—71	72—75	76—79	80—85	86—90 cm	
	6,8	7	7,3	7,5	8	Rpf. je cm
Körper	20—23	24—27	28—30	31—34	35—38 cm	
	3,5	3,7	4	4,2	4,5	Rpf. je cm
	39—42	43—47	48—51	52—55	56—59 cm	
	4,7	5	5	5,7	6	Rpf. je cm
	60—63	64—67	68—71	72—75	76—80 cm	
	7	7,5	7,7	8	8,5	Rpf. je cm

B. Handgeformte Köpfe (Geradhals- und Kurbelkopf)

19	20	22	24	26	28	30	31	32	34 cm
1,—	1,20	1,35	1,50	1,65	1,80	2,—	2,15	2,30	2,50 RM.
36	38	39	40	42	43	44	46	48	50 cm
2,80	3,40	3,60	4,—	4,40	4,80	5,30	5,55	5,75	6,— RM.

C. Bindearme und -beine (h, i)

a) Bindearme:

17	23	26	28	35	40	48 cm
0,80	1,—	1,10	1,25	1,80	2,75	3,50 RM.

b) Bindebeine:

21	31	35	41	48	54	62 cm
0,80	1,20	1,47	1,93	2,40	3,75	4,— RM.

D. Hände, aus Papiermasse (Papiermaché), in Metallformen gepreßt

Die Preßvorrichtung wird vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt.

Gemessen: Stabmaß (größte Länge), s. Skizze e.

a) mit feststehendem Haken:

22—27	28—30	31—33	34—36	37—39 mm	
22	25	27	29	30	Rpf.
40—42	43—45	46—48	49—55 mm		
31	34	36	45	Rpf.	

b) mit beweglichem Haken:
10 v. H. Aufschlag auf die Entgelte für Hände mit feststehendem Haken.

c) mit aufgeleimten Holzkugeln:
10 v. H. Aufschlag auf die Entgelte für Hände mit beweglichem Haken.

VI. Allgemeines

1. Die Zusammensetzung des hier in Betracht kommenden Formmaterials wurde im Sachverständigenausschuß festgelegt und ist mir, den Entgeltkontrolleuren und der Berechnungsstelle der DAF in Waltershausen bekannt.

2. Der Ausformer ist verpflichtet, nur einwandfreie Ware zu liefern. Beanstandungen derselben müssen innerhalb 6 Tage nach Abnahme gemeldet werden, da sonst keine Ersatzpflicht besteht. Bei Mängeln, die sich erst später herausstellen sollten, entscheide ich nach Anhören der Berechnungsstelle.

3. Ueber die Höhe des Entgelts für Puppenteile, die zwar unter den sachlichen Geltungsbereich dieser Tarifordnung fallen, aber in ihr nicht aufgeführt sind (Zwischengrößen, besondere Ausführung), befinde ich nach Anhören der von mir beauftragen Berechnungsstelle. Etwa aus dieser Tarifordnung sich ergebende Meinungsverschiedenheiten können bei der Berechnungsstelle angebracht werden, die sie mir zur Klärung unterbreitet.

4. Die Entgelte verstehen sich für unverpackte Ware frei Haus des Auftraggebers oder Versandstation innerhalb eines Umkreises von 20 Kilometer vom Herstellungsort. Bei größeren Entfernungen sind die entstehenden Versandkosten vom Auftraggeber zu ersetzen. Für Abholen der Ware vom Hersteller kann der Autraggeber 3 v. H. vom Gesamtentgelt in Abzug bringen.

5. Die Bezahlung hat bei Lieferung sofort in bar ohne jeden Abzug zu erfolgen; gesetzlich vorgeschriebene Abzüge werden hierdurch nicht berührt.

6. Diese Tarifordnung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Reichsarbeitsblatt in Kraft.

Schuster

---

20. Gleichstellung von Hausgewerbetreibenden in der Herstellung von handgeformten Puppenteilen aus Druckpappe und von Puppenhänden aus Papiermasse (Papiermaché) in den Treuhänderbezirken Mitteldeutschland, Bayern, Sachsen, Schlesien und Südwestdeutschland vom 6. Mai 1936

Tarifregister Nr. 1513/2

Reichsarbeitsblatt Nr. 17
vom 15. 6. 1936 S. VI 580

Der Sondertreuhänder der Heimarbeit
für die Spielwarenherstellung
im Deutschen Reich

Saalfeld (Saale), den 6. Mai 1936

Gleichstellung von Hausgewerbetreibenden

Auf Grund des § 2 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über die Heimarbeit vom 23. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 214) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Heimarbeit vom 23. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 225) und § 34 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 45) werden nach Beratung im Sach-

verständigenausschuß **die in der Herstellung von handgeformten Puppenteilen aus Druckpappe und von Puppenhänden aus Papiermasse (Papiermaché) tätigen Hausgewerbetreibenden mit mehr als zwei fremden Hilfskräften (Betriebsarbeiter)** wegen ihrer Schutzbedürftigkeit den in der Heimarbeit Beschäftigten (§ 2 Abs. 1 HAG.) hinsichtlich der allgemeinen Schutzvorschriften und der Vorschriften über den Entgeltschutz (2. und 5. Abschnitt) gleichgestellt.

Die Gleichstellung erstreckt sich auf die Treuhänderbezirke Mitteldeutschland, Bayern, Sachsen, Schlesien und Südwestdeutschland und tritt mit der Veröffentlichung im Reichsarbeitsblatt in Kraft.

Schuster

IV. Gesetze, Verordnungen und Erlasse

29. Vierte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Einführung eines Arbeitsbuches. Vom 9. Juni 1936

Reichsarbeitsblatt Nr. 17
vom 15. 6. 1936, S. I 196

Vierte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Einführung eines Arbeitsbuches
Vom 9. Juni 1936
Reichsgesetzbl. I S. 485)

Auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Einführung eines Arbeitsbuches vom 26. Februar 1935*) (Reichsgesetzblatt I S. 311) wird verordnet:

I. In folgenden Betriebsgruppen dürfen Arbeiter und Angestellte, die nach § 1 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Einführung eines Arbeitsbuches vom 16. Mai 1935**) (Reichsgesetzbl. I S. 602) ein Arbeitsbuch erhalten, vom 1. Juli 1936 an nur beschäftigt werden, wenn sie im Besitze eines ordnungsmäßig ausgestellten Arbeitsbuches sind:

1. Landwirtschaft, Gärtnerei, Tierzucht, Forstwirtschaft, Fischerei,
2. Bergbau, Salinenwesen, Torfgräberei,
3. Textilindustrie,
4. Vervielfältigungsgewerbe,
5. Musikinstrumenten- und Spielwarenindustrie,
6. Bekleidungsgewerbe,
7. Wasser-, Gas- und Elektrizitätsgewinnung und -versorgung,
8. Reinigungsgewerbe,
9. Gaststättenwesen,
10. Häusliche Dienste.

II. Wer entgegen der Vorschrift des Abs. I einen Arbeiter oder Angestellten beschäftigt oder sich als Arbeiter oder Angestellten beschäftigen läßt, macht sich nach § 4 Abs. I des Gesetzes über die Einführung eines Arbeitsbuches strafbar.

Berlin, den 9. Juni 1936.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung des Staatssekretärs
Dr. Mansfeld

*) Vergleiche: „Amtliche Mitteilungen" Nr. 9 vom 25. März 1935, Seite 91.
**) Vergleiche: „Amtliche Mitteilungen" Nr. 15 vom 25. Mai 1935, Seite 166.

30. Anordnung des Präsidenten der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung über die Führung des Arbeitsbuches in der Binnenschiffahrt. Vom 4. Juni 1936

Reichsarbeitsblatt Nr. 17
vom 15. 6. 1936, S. I 197

Anordnung des Präsidenten der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung über die Führung des Arbeitsbuches in der Binnenschiffahrt
Vom 4. Juni 1936

Auf Grund des § 19 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Einführung eines Arbeitsbuches vom 16. Mai 1935 in der Fassung der Dritten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Einführung eines Arbeitsbuches vom 9. Mai 1936*) (Reichsgesetzbl. I S. 444) ordne ich mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers folgendes an:

Die Anordnung zur Einführung des Arbeitsbuches vom 18. Mai 1935**) (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 115) wird durch folgende Vorschrift ergänzt:

§ 13

(1) Für die Dauer der Beschäftigung in der Binnenschiffahrt sind die Arbeitsbücher für die Mitglieder der Schiffsmannschaft eines Fahrzeugs der Binnenschiffahrt in den Spalten 1 bis 6 der Seite 6 ff. des Arbeitsbuches wie folgt auszufüllen:

Spalte 1: Name, hilfsweise Nummer des Fahrzeuges, Name und Wohnort des Schiffseigentümers, Vor- und Zuname, Wohnort und Wohnung des Führers des Fahrzeugs.

Spalte 2: Gattung, Eichzeichen und Tragfähigkeit des Fahrzeugs.

Spalte 3: Tag des Beginns der Beschäftigung.

Spalte 4: Art der Beschäftigung (Dienststellung an Bord) und ausgeführte Reisen (Beginn und Beendigung, Ausgangs- und Endort, Tag des Uebergangs von einem Stromgebiet auf das andere, längere Unterbrechungen).

Spalte 5: Tag der Beendigung der Beschäftigung.

Spalte 6: Unterschrift des Führers des Fahrzeugs mit Zeitangabe.

Die Unterschrift des Führers des Fahrzeugs ist von einer Polizei- oder Hafenbehörde zu beglaubigen.

(2) Die nach § 8 Abs. 1 zu erstattenden Anzeigen haben sich nur auf

a) den Tag des Beginns und der Beendigung sowie die Art der Beschäftigung (§ 5),
b) die Aenderung der Beschäftigungsart (§ 6),
c) die Aenderung der Wohnung

zu erstrecken. Die darüber hinausgehenden, nach § 13 Abs. 1 einzutragenden Angaben sind nicht anzuzeigen.

Berlin-Charlottenburg, den 4. Juni 1936.

Der Präsident
der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung
und Arbeitslosenversicherung
Dr. Syrup

*) Vergleiche: „Amtliche Mitteilungen" Nr. 17 vom 15. Juni 1936, Seite 201.
**) Vergleiche: „Amtliche Mitteilungen" Nr. 17 vom 15. Juni 1935, Seite 197.

31. Erlaß über die Zulassung von Betrieben der Ledererzeugung und der Herstellung von Lederhandschuhen zur verstärkten Kurzarbeiterunterstützung. Vom 27. Mai 1936

Reichsarbeitsblatt Nr. 17
vom 15. 6. 1936, S. I 196

Erlaß über die Zulassung von Betrieben der Ledererzeugung und der Herstellung von Lederhandschuhen zur verstärkten Kurzarbeiterunterstützung
Vom 27. Mai 1936

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die verstärkte Kurzarbeiterunterstützung vom 7. Juni 1935 bestimme ich:

1. In Erweiterung meines Erlasses vom 29. März 1935*) (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 77) und vom 30. Oktober 1935 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 255)**) lasse ich alle Betriebe der ledererzeugenden Industrie, in denen regelmäßig mindestens zehn Arbeiter oder Angestellte beschäftigt werden, zur verstärkten Kurzarbeiterunterstützung zu.
2. Ferner lasse ich die Betriebe, die Lederhandschuhe herstellen, zur verstärkten Kurzarbeiterunterstützung zu, soweit in den Betrieben regelmäßig mindestens zehn Arbeiter oder Angestellte beschäftigt werden.
3. Maßgebend für die Feststellung, ob die Betriebe zur Ledererzeugung oder zur Herstellung von Lederhandschuhen gehören, ist das Systematische Gewerbeverzeichnis des Statistischen Reichsamts. Die zugelassenen Betriebe sind in der Gewerbegruppe XV, Gewerbeart 1a, bzw. in der Gewerbegruppe XX, Gewerbeklasse 6, enthalten.
4. Ist mit einem zugelassenen Betrieb ein Nebenbetrieb räumlich verbunden, der ihm nach der Art der Arbeit nicht zuzurechnen ist, so gelten die Vorschriften der Verordnung über verstärkte Kurzarbeiterunterstützung auch für den Nebenbetrieb.
5. Die neuen Zulassungen (Ziffer 1 und 2 dieses Erlasses) treten mit Wirkung vom 1. Juni 1936 an in Kraft.

Der Präsident der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung

In Vertretung
Dr. Rachner

*) Vergleiche: „Amtliche Mitteilungen" Nr. 20 vom 15. Juli 1935, Seite 238.
**) Vergleiche: „Amtliche Mitteilungen" Nr. 34 vom 5. Dezember 1935, Seite 385.

V. Aus der Rechtsprechung

7. Beschluß des sozialen Ehrengerichts für den Treuhänderbezirk Ostpreußen. Vertragsbruch in landwirtschaftlichen Betrieben

Beschluß.

In dem Ehrengerichtsverfahren

gegen den Melker K. A. wegen Vergehens gegen § 36 Abs. 1 Ziffer 3 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit wird dem Beschuldigten eine Verwarnung erteilt.

Die Kosten des Verfahrens fallen dem Beschuldigten zur Last.

Gründe:

Ende September 1935 hat der Beschuldigte, der beim Bauern St. in R. tätig war, ohne Einhaltung der Kündigungsfrist die Arbeit niedergelegt und sich in eine andere Stellung begeben. Der Beschuldigte wurde am 18. Oktober 1935 durch den Treuhänder der Arbeit auf seinen Kontraktbruch hingewiesen und durch schriftliche Anordnung des Treuhänders der Arbeit ersucht, seinen alten Arbeitsplatz wieder aufzusuchen. Trotzdem der Beschuldigte die Möglichkeit hatte, an seinen alten Arbeitsplatz zurückzukehren, ist er der schriftlichen Anordnung des Treuhänders der Arbeit nicht nachgekommen. Er hat somit der schriftlichen Anordnung des Treuhänders der Arbeit gemäß § 36 Ziffer 3 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit hartnäckig zuwidergehandelt und war gemäß § 36 in Verbindung mit § 38 des genannten Gesetzes zu bestrafen.

Bei der Strafzumessung wurde berücksichtigt, daß der Beschuldigte noch nicht vorbestraft ist und die Erwartung besteht, daß er durch Erteilung einer Verwarnung vor zukünftigen Kontraktbrüchen zurückgehalten wird.

Das Soziale Ehrengericht hat demgemäß erkannt. Die Entscheidung über die Kosten des Verfahrens folgt aus § 55 AOG.

Gegen diese Entscheidung können der Beschuldigte und der Treuhänder der Arbeit binnen einer Woche nach Zustellung der Entscheidung beim Ehrengericht schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle Einspruch erheben. Bei rechtzeitigem Einspruch wird zur Hauptverhandlung vor dem Ehrengericht geschritten, sofern nicht zu ihrem Beginn der Einspruch zurückgenommen wird.

Königsberg i. Pr., den 2. April 1936.

Das Soziale Ehrengericht
für den Treuhänderbezirk Ostpreußen

Betrifft: Bezugsgeld für die Amtlichen Mitteilungen

Unsere Rechnung über den ersten Bezugsmonat wird häufig mit dem Bemerken zurückgereicht, daß der Betrag bereits an die Post gezahlt worden sei. Dies ist ein Irrtum, denn die Post zieht den Betrag im voraus ein. Da wir nur monatlich bei der Post einweisen können, muß der Betrag für die von uns direkt gelieferten Nummern ordnungsmäßig an uns abgeführt werden.

NS-Druckerei

Ein Abdruck der Betriebsordnung ist in jeder Betriebsabteilung, an geeigneter, den Angehörigen des Betriebes zugänglicher Stelle auszuhängen. Auch diejenigen Betriebe, für die eine Betriebsordnung nicht erlassen zu werden braucht, haben Anfang und Ende der regelmäßigen Arbeitszeit und der Pausen durch Aushang bekanntzumachen (§ 68 Absatz 2 AOG).